

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Gemeinnützige Dorfgemeinschaften**
und hat seinen Sitz in **Oberdorf im Burgenland**

§ 2

Vereinszweck:

Gründung, Errichtung und Verwaltung von Dorfgemeinschaften – die als gemeinnützige Vereinigungen solidarisch, freundschaftlich, aber möglichst unabhängig und selbstbestimmt Nahversorgung betreiben- und „gut leben“ möchten.

§ 3

Tätigkeitsbereich und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Der GEMEINNÜTZIGE Verein organisiert ohne Gewinnabsicht das „GUTE LEBEN“ nach den Prinzipien der „GEMEINNÜTZIGEN NAHVERSORGUNG“ – das ist ein alternatives Wirtschaftssystem, mit dem Schwerpunkt „regionale Selbstversorgung“, das im Detail unter www.nahversorgungs.net dargestellt ist.

Die Aufgaben des gemeinnützigen Vereines:

1. Ausarbeitung spezieller Konzepte, Projekte und Organisationsstrukturen für jede einzelne Dorfgemeinschaft unter Beachtung der am jeweiligen Standort gültigen Gesetzeslage – in Österreich aber auch in anderen Staaten.
2. Der Abschluss von Verträgen, die für die ganze Dorfgemeinschaft gültig sind.
3. Erarbeitung von gemeinnützigen Finanzierungsmodellen für jedes einzelne Dorfprojekt.
4. Beschaffung des „Lebensraumes“ für die einzelnen Dorfgemeinschaften.
5. Planung und Errichtung von Bauwerken und anderen Errichtungen und Anschaffungen aller Art, als Auftraggeber an geeignete Unternehmer, aber nach Möglichkeit auch über gemeinschaftliche Eigenleistungen im Rahmen der Selbstversorgung.
6. Organisieren der gemeinschaftlichen Selbstversorgung mit sämtlichem Bedarf des täglichen Lebens, soweit dies realisierbar ist auch über manuelle Eigenleistungen der Dorfbewohner und der Vereinsmitglieder – fallweise auch über Mitarbeit in der Landwirtschaft und im Gewerbe.
7. Organisieren des Tauschhandels auch mit anderen Dorfgemeinschaften, aber auch mit landwirtschaftlichen Betrieben und mit Gewerbebetrieben.
8. Die Einführung von Gutscheinen, die auch als Tauschmittel anstatt Geld verwendet werden.

Die wichtigsten Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Gemeinschaftsgeist, Geselligkeit, Vertrauensbildung und solidarische Zusammenarbeit speziell mit regionalen Bio-Landwirten und Gewerbebetrieben, nach dem Motto „leben und leben lassen“ und dem Ziel, ein „GUTES LEBEN“ (für ALLE!) auch ohne Gift, Gentechnik und Industrieproduktion möglich zu machen. Im Einzelnen werden dazu folgende Aktivitäten beispielhaft aufgezählt:

1. Gemeinschaftlich organisierte Selbstversorgung durch Veredelung von natürlichen Urprodukten zu gebrauchsfertigen Lebensmitteln oder zu handwerklich gefertigten Gebrauchsgütern.
2. Schaffung gemeinschaftlicher Lagerstätten und von anderen zweckentsprechenden Lokalitäten und Einrichtungen zur Realisierung gemeinschaftlicher Aktivitäten.
3. Übernahme von Tätigkeiten der sogenannten „Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Urprodukten“ als Vereinstätigkeit auch auf Bauernhöfen.
4. Schaffung von Möglichkeiten, sich aktiv an Beschaffung, Ernte, Lagerung, Konservierung,

- Bearbeitung, Zubereitung, Verteilung, Zustellung, Verkauf an Endverbraucher und dergleichen zu beteiligen um damit die **Selbstversorgung** zu verbessern und gleichzeitig Kosten zu sparen oder Geld zur Begleichung anfallender Kosten zu erwirtschaften.
5. Teure Lohnarbeit vereinsintern durch Eigenleistungen im Rahmen der Selbstversorgung ersetzen, sodass auch sozial bedürftige Menschen einen Zugang zur qualitätvollen Selbstversorgung finden können.
 6. „Solidarische Ökonomie“ und der direkte Austausch von Leistungen und Gegenleistungen von Mensch zu Mensch, werden als wichtige Mittel zur Erreichung des „gemeinnützigen“ Vereinszweckes eingesetzt, weil sie in einer funktionierenden Interessengemeinschaft weder Kosten noch Verwaltungsaufwand erfordern.
 7. Bildung aktiv tätiger Interessengemeinschaften, mit Menschen aller Generationen, die sozial motivierte Unterstützung von Mensch zu Mensch bevorzugen und denen mehr regionale Selbstständigkeit in allen Lebenslagen und weniger Abhängigkeit von Industrie, Raubbau, Gentechnik, Chemie und von der Globalisierung ein Anliegen ist.
 8. Aufbau von gemeinschaftlich organisierten Sozialsystemen in den Dorfgemeinschaften, die möglichst alle Bereiche, von der Kinderbetreuung, der Bildung und Ausbildung bis hin zur Altenbetreuung umfassen sollen.

§ 4

Materielle Mittel

Prinzipiell sind alle Dorfbewohner auch Mitglieder des Vereines und beteiligen sich zu gleichen Teilen an der Vergütung des anfallenden Verwaltungsaufwandes – einerseits über Tauscharbeit und andererseits über Mitgliedsbeiträge, die je nach Notwendigkeit einvernehmlich festgesetzt werden. Der Verein finanziert auch diverse Schulungen, Exkursionen, Seminare, Ausflüge und auch Vereinsfeste und dergleichen die den angeführten Vereinszwecken dienlich- und allen Vereinsmitgliedern zugänglich sind.

Geld-Einnahmen des Vereines können über diverse Dienstleistungen oder auch über den Verkauf selbst im Verein hergestellter Produkte, aber auch über Verpachtung, Vermietung, Verleih und dergleichen erwirtschaftet werden – aber nur in dem Ausmaß, der zur Abdeckung der anfallenden Kosten benötigt wird.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder und Mitbewohner der Dorfgemeinschaften sein. Das gilt prinzipiell auch für Kinder, die aber bis zur Alter von 16 Jahren keine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Der formelle Beitritt erfolgt nach Anerkennung dieser Vereinsstatuten durch formelle Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Abänderungen und Ergänzungen der Beitrittsbedingungen und der Beitrittsformalitäten durch den Vorstand sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen oder Organisationen werden, die die Rechtsordnung des Staates Österreich bedingungslos anerkennen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Obmann erfolgen, wenn vorher alle Verpflichtungen des Mitgliedes erfüllt werden.

§ 8

Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn sich dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht an die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und des solidarischen, friedlichen und freundlichen Zusammenwirkens hält, oder wenn es unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der anteilig an alle Mitglieder aufgeteilten Spesen- oder mit der Bezahlung von Mitgliedsbeträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Vom Ausschluss Betroffene werden schriftlich in Kenntnis gesetzt und müssen die Dorfgemeinschaft innerhalb von sechs Monaten verlassen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, reguläre Mitglieder von Dorfgemeinschaften zu werden und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und auch alle Einrichtungen des Vereines zu nutzen, soweit darüber ein Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand besteht.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und auch die Beschlüsse und Anordnungen jener Vereinsorgane zu beachten, die mit der Organisation der örtlichen Dorfgemeinschaften betraut sind. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss mindestens alle vier Jahre einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische

Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des
2. Rechnungsabschlusses.
3. Beschlussfassung über den Voranschlag.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Die Gründung von gemeinnützigen Dorfgemeinschaften, die möglichst eigenständig und eigenverantwortlich geführt werden. Über die Wahl und Ernennung eines eigenen voll verantwortlichen Dorf-Vorstandes für jede gemeinnützige Dorfgemeinschaft muss die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vereinsstatuten sichergestellt werden.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
8. Vornahme notwendiger Kooptierungen.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann (oder der Obfrau) obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Prinzipiell gilt in allen Belangen das „vier Augen Prinzip“, davon ausgenommen sind normale Routineangelegenheiten und Bagatellbeträge.

Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Gebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu

berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 17

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution zu übertragen, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.